



## Vertrag mit nebenberuflichen Übungsleitenden

---

### 1. Übungsleitervertrag

2. zwischen dem Sportverein TSV Tarp e.V., vertreten durch den Vorstand,  
im folgenden „Verein“ genannt,

**und**

Frau:

geb. am:

Adresse:

im Folgenden Auftragnehmer oder AN genannt.

3. Der Verein beschäftigt den AN als nebenberufliche Übungsleiter-Assistentin für folgende Aufgaben:  
Training und Betreuung/Assistenz folgender Gruppen **in der Sparte**  
Training und Betreuung/Assistenz folgender Gruppen **in der Sparte**

4. Der AN besitzt diese Übungsleiterlizenz:

Lizenz:

Nummer:

Austeller:

Ausstellungsdatum:

gültig bis:

Eine Kopie der Lizenz liegt diesem Vertrag als Anlage bei. Sofern für die Gültigkeit der Übungsleiterlizenz während des Vertragszeitraums Weiterbildungen erforderlich sind, wird sich der AN selbst um die Teilnahme kümmern und diese dem Verein unaufgefordert nachweisen. Eine etwaige Kostenübernahme durch den Verein bedarf der vorherigen Vereinbarung.

5. Beide Vertragsparteien gehen von insgesamt \_\_\_\_ Stunden Tätigkeit für den Verein pro Woche aus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen der Trainingszeiten oder eine Erweiterung der Stundenzahl im gegenseitigen Einvernehmen möglich sind.

Sofern eine geplante Tätigkeit wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen ausfallen muss, hat der AN den zuständigen Spartenleiter bzw. Übungsleiter unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.

6. Der AN unterliegt dem Weisungsrecht des zuständigen Spartenleiters bzw. Übungsleiters. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er hat Vorgaben des Vereins insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

Zu seinen Pflichten gehört es insbesondere:

- a) Sportanlagen, Unterrichtsräume und eingesetzte Trainingsgeräte vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Defekte oder ungeeignete Geräte oder Anlagen dürfen nicht verwendet werden.

- b) Festgestellte oder verursachte Schäden an den Geräten bzw. an den Sportanlagen oder sonstigen Unterrichtsräumen und Materialien umgehend dem Vorstand oder einem Vertreter zu melden.
- c) Rechtzeitig vor Beginn der Übungsstunden die Umkleieräume zu öffnen, für Ordnung in den benutzten Räumen zu sorgen sowie die Übungsräume und Sportanlagen nach Trainingsende ordnungsgemäß zu verschließen bzw. an den Verantwortlichen der nachfolgenden Gruppe zu übergeben.
- d) Aufsichtspflichten hinsichtlich von ihm zu betreuenden Kindern und Jugendlichen einzuhalten.
- e) Vereinbarte Übungszeiten einzuhalten und das Training unabhängig von der Anzahl der Beteiligung durchzuführen, sofern mindestens **fünf** Teilnehmer anwesend sind.
- f) Bei persönlicher Verhinderung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich den Spartenleiter bzw. Übungsleiter zu verständigen und zu veranlassen, dass die Übungsstunden von einer geeigneten Vertretung geleitet werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vorstand hierüber ausdrücklich zu informieren.
- g) Sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen/Mitglieder an den Übungsstunden teilnehmen.
- h) Darauf zu achten, dass kein Teilnehmer durch die Teilnahme sportlich überfordert wird.
- i) Die vom Vorstand verlangten Teilnehmer- und sonstigen Listen zu führen und den Vorgaben entsprechend abzugeben.
- j) Dem Vorstand jeweils spätestens bis zum 5. des einem Quartal folgenden Monats eine Aufstellung über die abgehaltenen Übungsstunden zu übergeben (Zeiterfassung).
- k) An Fortbildungslehrgängen im erforderlichen Umfang teilzunehmen, um die Lizenz aufrechtzuerhalten.
- l) Den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über das Erlöschen der Übungsleiterlizenz zu informieren.
- m) Bei seinen Tätigkeiten die Satzung des Vereins, die Vereinsgrundsätze und die Richtlinien und Ordnungen des Vereins zu beachten.
- n) Sofern Sportanlagen nicht dem Verein gehören, die mit dem Eigentümer der Sportanlagen getroffenen Vereinbarungen zu beachten.
- o) Alle Übungsstunden, die übernommen wurden, entsprechend den jeweils aktuellen Grundsätzen der Trainingslehre didaktisch einwandfrei durchzuführen.
- p) Überprüfung von bestehenden Mitgliedschaften der teilnehmenden Sportler/innen vor jeder Sportstunde und die geführten Listen den Spartenleiter mit den Übungsleiterabrechnung einzureichen.

Sofern der AN sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (Assistenz) bedient (z. B. im Falle der Krankheitsvertretung), hat er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Pflichten des AN aus diesem Vertrag erfüllt werden.

- 7. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können diesen jeweils mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Spartenleiter kündigen. Der Vertrag kann fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich gekündigt werden.
- 8. Die Tätigkeit des AN erfolgt ehrenamtlich, er erhält einen Aufwendersersatz von \_\_\_\_\_ je vereinbarter und als gegeben nachgewiesener Übungsstunde (max. 3.000 Euro/Jahr). Dieser ist jeweils mindestens quartalsweise nachträglich nach Einreichen des Stundennachweises fällig und wird auf das Konto des AN, IBAN-Nr.: **DE**  
BIC: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_, überwiesen.

Dem AN ist bekannt, dass nur das für ihn zuständige Finanzamt verbindliche Auskunft darüber geben kann, ob er den sogenannten Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen kann. Mit dem Aufwendersersatz sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN abgegolten. Sofern der Verein Fahrkosten, Weiterbildungskosten oder sonstige Kosten (z. B. erforderliche Musik, Literatur) übernehmen soll, bedarf dies einer vorherigen Absprache. Die Erstattung solcher Kosten erfolgt ausnahmslos gegen Beleg.

9. Der AN wird seinen Erholungsurlaub während der Schulferien (Schließzeit des Sportvereins) und den evtl. erforderlichen Einsatz einer Vertretung/Assistenz mit dem Verein/Spartenleiter/Übungsleiter abstimmen.
10. Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz des Vereins besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportverbandes (LSV) SH. Der AN ist in diesen Rahmen versichert, wenn er Mitglied des Vereins TSV Tarp e. V. ist.
11. Der AN darf auch für andere Vereine tätig werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder Wettbewerbsverboten. Der AN wird den TSV Tarp jedoch über eine eventuelle weitere entgeltliche Beschäftigung, sei es haupt- oder nebenberuflich, zur Berechnung eventuell anfallender Sozialabgaben und Steuerbeträge informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass er bereits anderweitig den Übungsleiterfreibetrag von 3.000,00 Euro/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) oder die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch nimmt oder in Zukunft in Anspruch nehmen wird.
12. Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verein TSV Tarp e.V.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Übungsleiter/in  
ggf. in Druckbuchstaben:

## Übungsleiterpauschalerklärung

Ich, \_\_\_\_\_, bestätige, bei keinem anderen Verein die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch zu nehmen bzw. zu erhalten.  
Sollte sich dies ändern, werde ich den Vereinsvorstand umgehend informieren.

Ort:

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Übungsleiter/in

ggf. in Druckbuchstaben: